

Kundeninformationsblatt für die Schadenmeldung bei einem Display Protection Fall

Android Display Protection: Schaden melden – einfach und schnell

Bei einem durch die Versicherung gedeckten Schadenfall gehen Sie bitte wie folgt vor:

www.helvetic-warranty.ch

Für die Schadenmeldung benötigen Sie folgende Unterlagen:

1. Kaufbeleg von dem versicherten Android Smartphone
2. IMEI-Nummer des versicherten Android Smartphones
(Diese finden Sie auf dem Gerät, der Verpackung oder teilweise auf dem Kaufbeleg)
3. Fotos des beschädigten Smartphones

Sollten Sie bei der Online-Schadenmeldung Hilfe benötigen, sind wir folgendermassen erreichbar:

Schaden-Hotline: 0848 640 600
Öffnungszeiten: Montag bis Freitag / 09.00 bis 18.00 Uhr

Ist der Schaden gedeckt, leitet Helvetic Warranty die nötigen Schritte zur Behebung ein.

Wichtig:
Beachten Sie, dass der Schaden vorab von der Helvetic Warranty geprüft werden muss. Bei einer Reparatur ohne vorherige Zusage von Helvetic Warranty können die Leistungen abgelehnt oder gekürzt werden.

Kundeninformation Kollektivversicherung Displayschutz (Ausgabe November 2022)

Versicherungsnehmerin	Zwischen Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG, Dufourstrasse 40, 9001 St. Gallen (nachstehend «Helvetia») als Versicherer und Media Markt Schweiz AG, Allmendstrasse 23, 8953 Dietikon (nachstehend «Media Markt») als Versicherungsnehmerin besteht ein Kollektivversicherungsvertrag (nachstehend «Kollektivversicherungsvertrag»). Der Kollektivversicherungsvertrag sieht bestimmte Versicherungsleistungen im Zusammenhang mit dem von Media Markt vertriebenen Display Protection vor.
Risikoträger	Der Risikoträger für alle vereinbarten Bestandteile dieser Versicherung ist: Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG, Dufourstrasse 40, 9001 St.Gallen.
Zuständigkeit für Versicherung und Schadenabwicklung	Zuständig für diese Versicherung sowie die Abwicklung allfälliger Schäden ist: Helvetic Warranty GmbH, Industriestrasse 12, 8305 Dietlikon.
Versicherte Person	Kunden von Media Markt können dem Kollektivversicherungsvertrag beitreten. Der dadurch gewährte Versicherungsanspruch gilt ausschliesslich gegenüber Helvetia. Versichert und anspruchsberechtigt sind Kunden, die die Display Protection direkt beim Kauf und Anbringung eines Panzerglases auf das Android Smartphone erworben haben.

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) zum Kollektivversicherungsvertrag zwischen Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG (Helvetia) als Versicherer und der Media Markt Schweiz AG (Media Markt) als Versicherungsnehmerin.

1. Versicherter Gegenstand

Versichert ist das im Versicherungszertifikat mit Marke, Typ und IMEI aufgeführte Android Smartphone (nachfolgend "Gerät") gegen versicherte Ereignisse bis zur Höchstenschädigungsgrenze. Es können lediglich Android Smartphones mit einem Kaufpreis zwischen CHF 100.00 und CHF 599.95 versichert werden. Um die Versicherung abschliessen zu können, muss ein Panzerglas auf das zu versicherte Gerät durch einen Media Markt Mitarbeiter angebracht werden. Versicherungsschutz besteht nur für Geräte, die bei Abschluss der Versicherung frei von jeglichen Vorschäden waren und ein Panzerglas angebracht wurde.

2. Beginn und Dauer der Versicherung

Der Versicherungsschutz beginnt an dem auf dem Versicherungsnachweis aufgeführten Datum. Dieser Versicherungsschutz wird für einen Zeitraum von 12 Monaten ab Versicherungsbeginn bereitgestellt.

Der Versicherungsschutz endet:

- a) nach Ablauf der Versicherungsdauer von 12 Monaten;
oder
- b) nach einem Schadenfall.

3. Widerruf der Versicherung

Ein Widerruf der Versicherung ist innerhalb von 30 Tagen ab Abschluss möglich, sofern bis dahin kein Schadenfall angemeldet wurde. Mit der Widerrufserklärung erlischt die Versicherung. Die entrichtete Prämie wird der versicherten Person zurückerstattet.

4. Anzahl versicherter Schadenfälle je Versicherungsjahr

Versichert ist ein (1) Schadenfall innerhalb von 12 Monaten Laufzeit nach Abschluss

5. Versicherte Person/Anspruchsberechtigte im Schadenfall

Versichert und anspruchsberechtigt im Schadenfall ist die im Versicherungszertifikat aufgeführte Person. Die versicherte Person muss ihren permanenten Wohnsitz in der Schweiz haben.

6. Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt weltweit.

7. Voraussetzungen für den Versicherungsschutz

Voraussetzungen für den Versicherungsschutz je versichertem Gerät sind die folgenden Kriterien:

- Der versicherte Gegenstand muss sich im Eigentum der versicherten Person oder einer anderen Person, die im selben Haushalt wie die versicherte Person wohnhaft ist, befinden.
- Der versicherte Gegenstand muss mehrheitlich zum privaten Zweck genutzt werden. Versicherte Gegenstände, die mehrheitlich zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken genutzt werden, sind nicht versichert.
- Bei Abschluss der Versicherung muss durch einen Media Markt Mitarbeiter ein Panzerglas auf das Display des versicherten Gerätes angebracht werden.

Wird der versicherte Gegenstand infolge eines Garantiefalls (Hersteller- und Verkäufergarantie) ausgetauscht, so gilt der Versicherungsschutz für den neuen Gegenstand. Die Dauer der Versicherung bleibt unberührt und verlängert sich nicht.

8. Verkauf des versicherten Gegenstandes

Wird der versicherte Gegenstand verkauft, so geht der Versicherungsschutz mit dem Eigentum des versicherten Gegenstandes auf den rechtmässigen Erwerber über, sofern dieser seinen Wohnsitz in der Schweiz hat.

9. Versicherungssumme

Die Versicherungssumme ist auf CHF 500.00 begrenzt.

10. Höchstenschädigungsgrenze im Schadenfall

Je Schadenfall ist die maximale Leistung von Helvetia auf CHF 500.00 beschränkt.

11. Versicherte Ereignisse

Versichert ist die Beschädigung oder Zerstörung des Displays infolge einer plötzlichen oder unvorhersehbaren äusseren Einwirkung als Folge von gewaltsamer äusserer Einwirkung (z.B. Sturz).

12. Versicherungsleistung

Bei einer Beschädigung oder Zerstörung des versicherten Gegenstandes wird ausschliesslich Naturalersatz durch Helvetia geleistet:

- **Im Teilschadenfall:**
Die durch Helvetic Warranty zu veranlassenden Reparaturkosten bis maximale Leistung von CHF 500.00.
- **Im Falle eines Totalschadens oder einer unwirtschaftlichen Reparatur:**
Eine Entschädigung in Form eines Gutscheins von Media Markt im Wert des versicherten Gerätes nach Abschreibung vom ursprünglichen Kaufpreis gemäss nachfolgenden Tabellen (Zeitwert). Ist eine solche Auszahlung nicht wirtschaftlich, so erhält der Kunde ein Ersatzgerät gleicher Art und Güte. Die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit im Sinne dieser Bedingung obliegt der Helvetia und Helvetic Warranty

Im Totalschadenfall geht das Gerät in das Eigentum des Versicherers über und muss auf Verlangen vor der Versicherungsleistung an Helvetic Warranty zugestellt werden. Ein Totalschaden liegt dann vor, wenn die Reparatur des Gerätes technisch nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist. Als nicht wirtschaftlich im Sinne dieser Bedingungen gilt eine Reparatur dann, wenn die daraus resultierenden Kosten höher sind als der Zeitwert/Höchstenschädigungsgrenze gemäss nachfolgender Tabelle.

Alter des Gerätes in Monaten	Maximale Entschädigung vom ursprünglichen Kaufpreis
0-6	100%
7-12	80%

13. Selbstbehalt

Pro Schadenfall hat die versicherte Person einen Selbstbehalt von CHF 50.00 zu zahlen.

14. Ausschlüsse

Wir übernehmen keine Deckung für:

- die Kosten des im Rahmen dieser Versicherung anwendbaren Selbstbezahls;
- Schäden, die auf die Entfernung des Panzerglases zurückzuführen sind;
- Verluste oder Schäden an Daten, Musik oder Software, die in dem versicherten Gerät vorhanden oder darauf gespeichert sind, sowie die Kosten für deren Ersatz;
- Verluste oder Kosten, die dadurch entstehen, dass Sie Ihr versichertes Gerät nicht verwenden können;
- falsche bzw. unsachgemässe Verwendung, Fahrlässigkeit, vorsätzliche Beschädigung des versicherten Geräts, absichtlich oder auf eine andere Weise;
- Zubehör oder Peripheriegeräte, die nicht fester Bestandteil des ursprünglich versicherten Geräts waren;
- Software, Programmierung oder elektronische Viren jeglicher Art;
- Liegenlassen, Verlegen, Verlieren und Diebstahl;
- Schäden, wenn die versicherte Person nicht in der Lage ist, das beschädigte Gerät zur Verfügung zu stellen;
- Schäden infolge behördlicher Verfügung oder Anordnung;
- Ausser Beschädigungen des Bildschirms, jegliche sonstige Verluste oder Beschädigungen oder Ausfälle des versicherten Geräts;
- Schäden, welche das Display des versicherten Geräts nicht beeinträchtigen, z. B. Abnutzung, einschliesslich kosmetischer Beeinträchtigungen;
- Kosten für routinemässige Wartung, Änderungen, Instandhaltung, Inspektion oder Reinigung;
- Kosten, die auf mangelnde Einhaltung der Herstellervorgaben oder Installationsrichtlinien zurückzuführen sind, oder wenn vom Hersteller nicht genehmigte Reparaturen durchgeführt und/oder Teile von Fremdgeräten eingebaut wurden;
- Kosten, die durch die Herstellergarantie oder einen anderen für Sie gültigen Versicherungsvertrag übernommen werden;
- Schäden, die sich aus einem Defekt ergeben, der Gegenstand eines Herstellerrückrufs ist;
- Kosten, die infolge von Krieg, Terrorismus, ausländischen Feindseligkeiten (unabhängig davon, ob Krieg erklärt wurde oder nicht), sozialen Unruhen oder Kontaminierung durch radioaktive Strahlung entstehen;
- Beschädigung oder Defekt, wenn die Serien- oder IMEI-Nummern entfernt oder geändert wurden oder nicht verifiziert werden können;
- Versicherungsfälle, welche ausserhalb des im Versicherungszertifikat spezifizierten Versicherungszeit eingetreten sind;
- Schäden bei welchen der Reparaturprozess nicht über Helvetic Warranty abgewickelt wird.

15. Obliegenheiten im Schadenfall

Der Schadenfall ist Helvetic Warranty unverzüglich (spätestens 14 Tage nach Bekanntwerden) über eines der nachfolgenden Kommunikationsmittel zu melden und sofern verlangt das Schadenformular online auszufüllen.

- Telefon: 0848 640 600
- Internet: www.helvetic-warranty.ch

Zudem hat die versicherte Person

- die IMEI- / Seriennummer eines versicherten Gegenstandes mitzuteilen und auf Verlangen den Kaufbeleg und Fotos des Gerätes einzureichen;

16. Schadenregulierer

Schadenfälle werden ausschliesslich durch Helvetic Warranty bearbeitet.

17. Verletzung von Obliegenheiten

Bei Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften oder Obliegenheiten können die Leistungen abgelehnt oder gekürzt werden. Dieser Nachteil tritt nicht ein, wenn die Verletzung den Umständen nach als eine unverschuldete anzusehen ist oder nachgewiesen wird, dass die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des versicherten Ereignisses und auf den Umfang der von Helvetia geschuldeten Leistungen gehabt hat.

18. Anderweitige Versicherungen und Haftungen

Andere zum Zeitpunkt des Schadeneintrittes bestehende Versicherungsverträge, über welche die gleichen Risiken abgedeckt sind wie diejenigen, die diese Versicherung versichert, haben Vorrang. Nur dann, wenn aus anderweitigen Verträgen keine oder nur teilweise Leistungen erbracht werden, leistet Helvetia im Rahmen dieser AVB.

Hat ein Haftpflichtiger für das Ereignis einzustehen, so geht dessen Ersatzpflicht der Leistungspflicht aus diesem Verträge vor. Lehnt der Haftpflichtige seine Leistungspflicht ab und liegt ein nach diesen AVB ersatzpflichtiger Schadenfall vor, leistet Helvetia im Rahmen dieser AVB unter Eintritt in die Rechte gegenüber dem Haftpflichtigen vor. Der Selbstbezahlsabzug bzw. Selbstbezahlsdifferenzen sowie Kürzungen wegen Grobfahrlässigkeit, Obliegenheitsverletzungen, Unterversicherung oder unterschiedlichen Bewertungen im Schadenfall werden durch diese AVB nicht ersetzt.

19. Datenbearbeitung

Helvetia und Helvetic Warranty bearbeiten Daten nur, soweit dies für die Vertrags-, Schadens- und Leistungsabwicklung notwendig ist. Weiter können Daten zwecks administrativer Vereinfachung, Produktoptimierung, statistischen Auswertungen und Marketing bearbeitet werden. Falls erforderlich werden Daten an involvierte Dritte weitergeleitet, insbesondere an Vor-, Mit- und Rückversicherer und andere beteiligte Versicherer im In- und Ausland sowie an in- und ausländische Gruppengesellschaften von Helvetia. Ferner kann Helvetia bei Amtsstellen und weiteren Dritten sachdienliche Auskünfte, insbesondere über den Schadenverlauf, einholen.

Weitere und aktuelle Informationen zur Datenbearbeitung sind unter <http://www.helvetic.ch/datenschutz> abrufbar.

Zur Bekämpfung des Versicherungsmissbrauchs ist Helvetia dem Hinweis- und Informationssystem (HIS) angeschlossen, welches von der SVV SOLUTION AG betrieben wird. Eine Einmeldung ins HIS erfolgt im Zusammenhang mit vordefinierten Einmeldegründen versicherungsrechtlicher

Natur. Jede Person wird schriftlich über ihre Einmeldung informiert. Diese Datensammlungen sind beim Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) angemeldet und die Einträge erfolgen gestützt auf ein ihm bekanntes Reglement. Inhaberin der Datenbank ist die SVV SOLUTION AG.
Weitere Informationen zum HIS sind unter www.svv.ch/his abrufbar.

20. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag sind wahlweise der Sitz von Helvetia (St. Gallen) oder der Wohnsitz der versicherten Person. Für diese AVB gilt schweizerisches Recht.